

Allgemeine Informationen zum Heimentgelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Höhe des Heimentgeltes wird maßgeblich von der Pflegestufe beeinflusst. Es gibt vier verschiedene Pflegestufen (0, I, II, III). Die jeweilige Pflegestufe bzw. den Grad der Pflegebedürftigkeit legt ein unabhängiger Gutachter des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) fest. Erst nach Erhalt des Bescheides der zuständigen Pflegekasse über die vom MDK vorgeschlagene Pflegestufe kann das endgültige Heimentgelt berechnet werden. Bis zum Eingang dieses Bescheides werden in der Regel zwei bis vier Wochen vergehen.

In Abhängigkeit der von der Pflegekasse festgelegten Pflegestufe des Heimbewohners belaufen sich die momentanen Heimentgelte auf:

Pflegestufe	Tagespflegesatz	monatliches Heimentgelt	mtl. Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil *
0	72,30 €	2.241,30 €	0,00 €	2.241,30 €
I	86,95 €	2.695,45 €	1.023,00 €	1.672,45 €
II	104,58 €	3.241,98 €	1.279,00 €	1.962,98 €
III	122,80 €	3.806,80 €	1.470,00 €	2.336,80 €

* für 31 Tage berechnet

Falls die monatlichen Einkünfte (Renten, Zinseinkünfte) des zukünftigen Heimbewohners zur Deckung dieses durchschnittlichen Heimentgeltes nicht ausreichen, werden wir als Einrichtung beim zuständigen Kostenträger einen Antrag auf Pflegegeld stellen.

Abhängig vom verfügbaren Einkommen des Heimbewohners können sich damit die monatlichen Heimkosten *maximal in Höhe der monatlichen Investitionskosten weiter verringern*.

Dieses Pflegegeld ist keine Leistung des Sozialamtes – obwohl über das Sozialamt der Anspruch auf das Pflegegeld berechnet wird – sondern eine Leistung, die aufgrund von Vorschriften des Landespflegegesetzes NRW gewährt wird.

Das Pflegegeld ist abhängig vom monatlichen Einkommen des Heimbewohners bzw. des Ehepartners und darf die festgelegte Vermögensschongrenze von 10.000,00 € nicht überschreiten.

Es erfolgt im Gegensatz zu den Leistungen des Sozialhilfegesetzes jedoch kein Rückgriff auf andere Angehörige.

Erst wenn selbst die Zahlung von Pflegegeld zusammen mit der verfügbaren Rente zur Deckung der restlichen Heimkosten nicht ausreicht, muss ein Antrag auf Übernahme der Restkosten beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt werden.

Die Vermögensschongrenze bei der Beantragung von Sozialhilfe liegt bei 2.600,00 € für Alleinstehende und bei 3.214,00 € für Ehepaare.

Der jeweilige Tagessatz der unterschiedlichen Pflegestufen setzt sich aus drei Anteilen zusammen. Diese sind *allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten*.

Für unser Haus gelten die folgenden, detaillierten Tagessätze mit denen bereits die Monatsberechnungen in der Tabelle auf der ersten Seite dieses Infoblattes durchgeführt wurden:

Pflegestufe	Pflegeleistung	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Tagessatz gesamt
0	25,57 €	26,79 €	19,94 €	72,30 €
I	40,22 €	26,79 €	19,94 €	86,95 €
II	57,85 €	26,79 €	19,94 €	104,58 €
III	76,07 €	26,79 €	19,94 €	122,80 €

Die Tagessätze sind seitens des Trägers kündbar, müssen danach jedoch wieder in Pflegesatzkonferenzen mit den übergeordneten Krankenkassenträgern und dem übergeordneten Sozialhilfeträger neu verhandelt werden.

Eine willkürliche Festlegung neuer Sätze durch den Träger der Einrichtung ist nicht möglich. Von einer Kündigung der Pflegesätze werden Sie schriftlich informiert.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen unser Team jederzeit zur Verfügung.
Bitte sprechen Sie uns an.

Tobias Ahrens
Einrichtungsleitung